

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 12

257

30. Dezember 2016

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Verordnung über die Stellenbewertung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis</i>	257	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	263	
<i>Erlass zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung</i>	263	
<i>Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilungsgrundsätzen</i>	263	
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Diakonie vor Ort Kreßberg“ der Evang. Kirchengemeinde Mariäkappel</i>
		264
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Diakonieförderverein Nagold“ der Evang. Kirchengemeinde Nagold</i>
		265
		<i>Dienstnachrichten</i>
		266

Verordnung über die Stellenbewertung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 27. Oktober 2016 AZ 78.2-01-03-V02

Aufgrund von § 40 Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

§ 1

Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis werden nach den Grundsätzen besoldet, die sich aus den Bestimmungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg ergeben, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Für die Einstufung der Stelle ist die jeweilige Bewertung nach den folgenden Grundsätzen maßgebend:

1. Die Bewertung der Kirchenpflegerinnen- und Kirchenpflegerstelle erfolgt nach einem Punktesystem, in dem die der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger übertragenen Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt sind. Zur Ermittlung der Punktezahl ist der zu dieser Verordnung veröffentlichte Bewertungsbogen gemäß der Anlage zu verwenden.
2. Ändern sich nicht nur vorübergehend die der Bewertung zugrunde gelegten Punktezahlen aufgrund einer erheblichen Veränderung der Dienstaufgaben, die bisher nicht bei der Bewertung berücksichtigt sind, so ist eine Neubewertung nach Nr. 1 durchzuführen.
3. Die Einstufung der Kirchenpflegerinnen- und Kirchenpflegerstellen erfolgt in den Gruppen A, B, C,

D, E 1, E 2, F 1 und F 2 nach Maßgabe der folgenden Punktezahlen:

unter 55 Punkten:	Gruppe A
55 bis 69,9 Punkte:	Gruppe B
70 bis 84,9 Punkte:	Gruppe C
85 bis 99,9 Punkte:	Gruppe D
100 bis 114,9 Punkte:	Gruppe E 1
115 bis 129,9 Punkte:	Gruppe E 2
130 bis 144,9 Punkte:	Gruppe F 1
ab 145 Punkten:	Gruppe F 2

4. Stellen der Gruppen D, E 1, E 2, F 1 und F 2 bedürfen für die Einstufung der Bestätigung durch eine Stellenbewertungskommission, die beim Oberkirchenrat gebildet wird. Der Kommission gehören an:

- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die von der Vereinigung evangelischer Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger benannt werden,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benannt wird,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Kirchlichen Verwaltungsstellen und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Referat Arbeitsrecht des Oberkirchenrats.

Für die Mitglieder der Kommission ist je eine Stellvertretung zu benennen.

Bei Stellen der Gruppen A, B und C, ist die Bewertung dann der Kommission zur Entscheidung vorzulegen, wenn zwischen Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber, Anstellungsträger und Kirchlicher Verwaltungsstelle kein Einvernehmen über die Bewertung erzielt werden kann. Die Kommission kann von jedem der Beteiligten angerufen werden.

Die Stellenbewertungskommission stellt die Punktezahl und damit die Einstufung der Stelle abschließend fest.

Das Ergebnis der Bewertungskommission ist allen Beteiligten mitzuteilen.

(2) Die Kirchenpflegerinnen- und Kirchenpflegerstellen werden den folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

Gruppe Kirchenpflege	Erreichbare Besoldungsgruppe
A	A 8 mittlerer Dienst A 9 gehobener Dienst
B	A 9 mittlerer Dienst A 10 gehobener Dienst
C	A 11
D	A 12
E 1	A 13 gehobener Dienst
E 2	A 13 höherer Dienst
F 1	A 14
F 2	A 15 / A 16

(3) Bei Kirchenpflegen ab Stellen der Gruppe F 1, die in die Besoldungsgruppen A 14, A 15 oder A 16 eingestuft werden sollen, erfolgt die abschließende Stellenbewertung nach den Kriterien nach § 14 Absatz 2 der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch die nach § 14 Abs. 3 dieser Verordnung gebildete Stellenbewertungskommission.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger vom 28. März 2001 (Abl. 59 S. 278), geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2004 (Abl. 61 S. 181) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

H a r t m a n n

Kriterium 3: Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde/ des Kirchenbezirks / des Verbands / der Diakonie- und Sozialstationen

Anzahl der Immobilien im Eigentum der Kigde / des Kibez / des Verbands	<input type="text"/>	x 0,5 Punkte	Davon entfallen auf Kirchengemeinde	<input type="text"/>	Kirchenbezirk	Verband	Diak.-Soz.station	<input type="text"/>	
Art der Immobilien (z.B. Sakralbau, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Kindergarten, Gemeindezentrum, Friedhof, Freizeitheim, Verwaltungsgebäude, Jugendhaus, Waldheim)									
Detailauswahl siehe Abschnitt "Art der Immobilien"									
Zuschlag für Gebäude unter Denkmalschutz	<input type="text"/>	(einmalig 1 Punkt)							<input type="text"/>
Zuschlag für Vermietung mit Nebenkostenabrechnung	<input type="text"/>	(einmalig 1 Punkt)							<input type="text"/>
Zuschlag für Anmietung (unbebaute Grundstücke bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie verpachtet sind)	<input type="text"/>	(einmalig 1 Punkt)							<input type="text"/>

Kriterium 4: Kindertageseinrichtungen

Anzahl der Gruppen	<input type="text"/>	x 0,5 Punkte	<input type="text"/>						
Art der Gruppen (z.B. Regelloffnung/verlängerte Öffnungszeiten ohne Mittagessen (zählt als eine Angebotsform), VO mit Mittagessen, Ganztagesangebot, Altersmischung, U3-Angebot, Waldkindergarten, Hort, Inklusionsangebot)									
Detailauswahl siehe Abschnitt "Art der Gruppen"									
Zuschlag bei mehr als einem kommunalen Partner	<input type="text"/>	(einmalig 1 Punkt)							<input type="text"/>

Kriterium 5: Gremienarbeit

Art der beschließenden Gremien gem. Ortschaftsatzung (z.B. Kirchengemeinderat, Verwaltungsausschuss, Kindergartenausschuss, Bauausschuss, Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuss etc.)								
Je verschiedenerem Gremium: 3 Punkte								
Jede Gremienart wird nur einmal berücksichtigt. z.B. Punktevergabe nur einmal für den Kirchengemeinderat auch bei Mitgliedschaft in mehreren Teilkirchengemeinderäten.								
<input type="text"/>								

Kriterium 6: Sonstiges

In diesem Bereich werden zusätzlich notwendige spezielle Kenntnisse je besonderem Aufgabenbereich einmalig bewertet (z.B. bei mehreren Stiftungen oder Anwendung mehrerer Tarifwerke zählt dies jeweils nur als ein Aufgabenbereich).								
Kirchenregisteramt	<input type="text"/>	1,5 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,5 Punkte			
Gemeinschaftliche Kirchenpflege	<input type="text"/>	1,5 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,5 Punkte			
Kassergemeinschaft	<input type="text"/>	1,5 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,5 Punkte			
Dekanatsstadt	<input type="text"/>	1,5 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,5 Punkte			
Sonstiges (z.B. Stiftungen, Anwendung weiterer Tarifwerke, diakonische Bezirksstellen (sofern dafür ein Sonderhaushalt besteht), besondere Aufgaben von Verbandsrechtem)	<input type="text"/>	1,5 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,5 Punkte			

Kriterium 7: Diakonie- und Sozialstationen

Tagespflege	<input type="text"/>	3,0 Punkte	nein	<input type="text"/>	3,0 Punkte			
Nachbarschaftshilfe	<input type="text"/>	2,0 Punkte	nein	<input type="text"/>	2,0 Punkte			
GF für weitere Diakoniestationen	<input type="text"/>	1,5 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,5 Punkte			
ambulante Hospizdienste	<input type="text"/>	1,5 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,5 Punkte			
Familienpflege	<input type="text"/>	1,5 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,5 Punkte			
Essen auf Rädern	<input type="text"/>	1,0 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,0 Punkte			
Sonstiges (z.B. Betreutes Wohnen, zusätzliche Pflegestützpunkte, Demenzgruppe, u.a.)	<input type="text"/>	1,0 Punkte	nein	<input type="text"/>	1,0 Punkte			

Art des Personals nach Anlage 1.2.1 KAO

VGP 10 Kirchenmusiker/in	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP 4 Jugendreferent/in	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP 16 Mesner/in und Hausmeister/in	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP 21 Erzieher/in	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP 60 Verwaltungs-MA/in	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP 63 Kirchenpfleger/in	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
VGP	nein	1,5 Punkte	0,00
ggf. weitere VGP ergänzen			

Art der Immobilien

Sakralbau	nein	1,0 Punkt	0,00
Gemeindehaus	nein	1,0 Punkt	0,00
Pfarrhaus	nein	1,0 Punkt	0,00
Kindergarten	nein	1,0 Punkt	0,00
Gemeindezentrum	nein	1,0 Punkt	0,00
Friedhof	nein	1,0 Punkt	0,00
Freizeitheim	nein	1,0 Punkt	0,00
Verwaltungsgebäude	nein	1,0 Punkt	0,00
Jugendhaus	nein	1,0 Punkt	0,00
Waldheim	nein	1,0 Punkt	0,00
	nein	1,0 Punkt	0,00
	nein	1,0 Punkt	0,00
	nein	1,0 Punkt	0,00
ggf. weitere Immobilienarten ergänzen			

Art der Gruppen

Regelöffnungsverlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	nein	3,0 Punkte	0,00
VO mit Mittagessen	nein	3,0 Punkte	0,00
Ganztagesangebot	nein	3,0 Punkte	0,00
Allerermischung	nein	3,0 Punkte	0,00
U3-Angebot	nein	3,0 Punkte	0,00
Waldkindergarten	nein	3,0 Punkte	0,00
Hort	nein	3,0 Punkte	0,00
Inklusionsangebot	nein	3,0 Punkte	0,00
	nein	3,0 Punkte	0,00
	nein	3,0 Punkte	0,00
ggf. weitere Angebotsformen ergänzen			

Berechnung der Bewertung

			davon anrechenbar	jeweils maximal
1. Quantität	Finanzen	0,00 Punkte	0,00 Punkte	25 Punkte
	Personal	0,00 Punkte	0,00 Punkte	20 Punkte
	Immobilien	0,00 Punkte	0,00 Punkte	15 Punkte
	Kindertageseinrichtungen	0,00 Punkte	0,00 Punkte	20 Punkte
2. Vielfalt	Haushaltspläne	0,00 Punkte	0,00 Punkte	25 Punkte
	Personalwesen	0,00 Punkte	0,00 Punkte	20 Punkte
	Immobilien	0,00 Punkte	0,00 Punkte	15 Punkte
	Kindertageseinrichtungen	0,00 Punkte	0,00 Punkte	20 Punkte
	Gremien	0,00 Punkte	0,00 Punkte	20 Punkte
	Sonstiges	0,00 Punkte	0,00 Punkte	15 Punkte
	Diakonie- und Sozialstationen	0,00 Punkte	0,00 Punkte	15 Punkte

Ergebnis:

0,00 Punkte	= Gruppe	A	unter 55 Punkte
Punkte	= Gruppe	B	55 - 69,9 Punkte
Punkte	= Gruppe	C	70 - 84,9 Punkte
Punkte	= Gruppe	D	85 - 99,9 Punkte
Punkte	= Gruppe	E 1	100 - 114,9 Punkte
Punkte	= Gruppe	E 2	115 - 129,9 Punkte
Punkte	= Gruppe	F 1	130 - 144,9 Punkte
Punkte	= Gruppe	F 2	ab 145 Punkte

Datum der Bearbeitung:

Bewertung der Aufgaben ergibt Stelle der Gruppe

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit einge- schränktem Dienstauftrag

vom 15. November 2016
AZ 21.00-1 Nr. 21.11-03-V03

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird in Ausführung von § 71 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

Artikel 1 Änderung

Die Anlage der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2016 (Abl. 67 S. 83) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Kirchheim unter Teck werden die Angaben „Gutenberg 50“ und „Schopfloch 50“ gestrichen.
2. Unter dem Kirchenbezirk Mühlacker wird nach der Angabe „Lienzingen 50“ die Angabe „Lomersheim 50“ eingefügt.
3. Unter dem Kirchenbezirk Stuttgart wird die Angabe „Stuttgart-Gaisburg 75“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am Tag ihrer Bekanntmachung gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt der Veränderung zu.

H a r t m a n n

Erlass zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

vom 15. November 2016
AZ 20.41-2 Nr. 20.36-01-02-V02

Es wird bestimmt:

Artikel 1 Änderungen

In Nummer 8.2 der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 20. März 2014 (Abl. 66 S. 75), die durch Erlass vom 19. Januar 2016 (Abl. 67 S. 16) geändert wurden, wird in Buchstabe a Satz 1 und in Buchstabe d jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

H a r t m a n n

Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen

vom 15. November 2016
AZ 13.100 Nr. 75.0-01-01-V201

Gemäß Abschnitt VII. Nr. 1 der Verteilgrundsätze wird bestimmt:

1. Die Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden nach Abschnitt VI erfolgt für Mittel, für die eine besondere Empfehlung der Landessynode nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze ausgesprochen ist und für den Anteil

der Zuweisungssumme, der dem Kirchenbezirk aus globalen Zuweisungen zusteht, stets nach Abschnitt VI Nummern 1 bis 3 durch den Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung von Festlegungen durch die Bezirkssatzungen.

2. Zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung nach Abschnitt 6.1 Satz 2 kann der Kirchenbezirksausschuss bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen, um die Investitionsfähigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks sicherzustellen.
3. Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

H a r t m a n n

Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Diakonie vor Ort Kreßberg“ der Evang. Kirchengemeinde Mariäkappel

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. November 2016 AZ 45 Mariäkappel Nr. 12

Die Kirchengemeinde Mariäkappel hat den Kirchengemeindeverein „Diakonie vor Ort Kreßberg“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 18. Juli 2016 haben die Kirchengemeinden Leukershausen, Marktlustenau und Waldtann die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 7. November 2016 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

H a r t m a n n

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Evang. Kirchengemeinde Mariäkappel

und den

Evang. Kirchengemeinden Leukershausen, Marktlustenau und Waldtann

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Diakonie vor Ort Kreßberg“

Vorbemerkung: Die Kirchengemeinde Mariäkappel bildet den Kirchengemeindeverein „Diakonie vor Ort Kreßberg“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Der als Teil der Kirchengemeinde Mariäkappel gebildete Verein übernimmt die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinden Leukershausen, Marktlustenau und Waldtann. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bgl. Gemeinde Kreßberg, mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- Diakoniestationen im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Kreßberg, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellen die Kirchengemeinden Leukershausen, Marktlustenau und Waldtann je einen Vertreter aus dem Kirchengemeinderat in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Diese Vertreter berichten zumindest einmal im Jahr ihren jeweiligen Kirchengemeinderat über die Tätigkeit des Vereins.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Mariäkappel. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Mariäkappel gebildet.

Der Rechner/die Rechnerin ist der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Mariäkappel.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neuesten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Diakonieförderverein Nagold“ der Evang. Kirchengemeinde Nagold

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 24. Oktober 2016
AZ 45 Nagold Geskgde Nr. 142

Die Kirchengemeinde Nagold hat den Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Nagold“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 1. Oktober 2016 haben die Gesamtkirchengemeinde

meinde Hochdorf-Schietingen-Vollmaringen und die Kirchengemeinden Ebhausen, Ebershardt, Rotfelden-Wenden, Rohrdorf, Mindersbach und Emmingen-Pfrondorf die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 24. Oktober 2016 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

D u n c k e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde Nagold

und den

Evangelischen Kirchengemeinden Hochdorf-Schietingen-Vollmaringen (Gesamtkirchengemeinde), Ebhausen, Ebershardt, Rotfelden-Wenden, Rohrdorf, Mindersbach und Emmingen-Pfrondorf

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Nagold“

Vorbemerkung: Die Evang. Kirchengemeinde Nagold gründet den Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Nagold“ als rechtlich unselbständigen Teil der Evang. Kirchengemeinde Nagold. Der Verein übernimmt die bisherigen Aufgaben der in den beteiligten Kirchengemeinden tätigen Krankenpflegefördervereine. Darüber hinaus wird der Kirchengemeindeverein Nagold diakonisch tätig gemäß seiner Satzung. Um diese Kirchengemeinde übergreifende diakonische Tätigkeit zu ermöglichen, wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Nagold übernimmt durch den gegründeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Hochdorf-Schietingen-Vollmaringen (Gesamtkirchengemeinde), Ebhausen, Ebershardt, Rotfelden-Wenden, Rohrdorf, Mindersbach und Emmingen-Pfrondorf.

Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinden Nagold, Ebhausen und Rohrdorf mit den jeweiligen Ortsteilen, mit dem Ziel, insbesondere

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu gewinnen, begleiten und auszubilden,
- die Diakoniestation Nagold in ihrem Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Diakoniestation Nagold, die in Notfallsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben benennen die Kirchengemeinden Hochdorf-Schietingen-Vollmaringen (Gesamtkirchengemeinde), Ebhausen, Ebershardt, Rotfelden-Wenden, Rohrdorf, Mindersbach und Emmingen-Pfrondorf jeweils einen Vertreter in den Vorstand des Kirchengemeindevereins.

§ 3

Das Vermögen des Diakoniefördervereins Nagold ist ein Sondervermögen der Evang. Kirchengemeinde Nagold. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Evang. Kirchengemeinde Nagold gebildet. Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/-in der Evang. Kirchengemeinde Nagold ist, wird nach § 64 Haushaltsordnung (HHO) eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung der Nebenkasse gelten die Bestimmungen der HHO.

§ 4

Im Fall der Auflösung des Diakoniefördervereins Nagold wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Anzahl der Vereinsmitglieder aus den in § 1 aufgeführten Kirchengemeinden sowie der Evang. Kirchengemeinde Nagold nach dem neuesten Stand aufgeteilt und ist entsprechend der Satzung des Diakoniefördervereins Nagold zu verwenden. Bei

Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Evang. Oberkirchenrat Stuttgart für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder beteiligten Kirchengemeinde mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Zustimmung des Evang. Oberkirchenrates Stuttgart erforderlich.

Dienstnachrichten

- [REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

